

Zulassung zum Studium, Reifezeugnisse der Europäischen Schulen (Zulassungsregelung Europäische Abiturprüfung 2005)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gibt im Folgenden die ab 1. September 2005 geltende Rechtslage der Anerkennung der Europäischen Abiturprüfung für die Zulassung zum Studium in Österreich bekannt:

1. Gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, BGBl. III Nr. 173/2005, haben die Inhaber/innen eines Europäischen Abiturzeugnisses in ihrem Herkunftsland alle mit dem Besitz des Abschlusszeugnisses einer Sekundarstufe dieses Landes verbundenen Anrechte; sie erfüllen außerdem die gleichen Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Hochschulen im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaates wie die Bürger/innen dieser Staaten, die entsprechende Befähigungsnachweise besitzen.

2. Die allgemeine Universitätsreife ist wie folgt zu beurteilen:

Das Europäische Abiturzeugnis ist ein Zeugnis gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, bzw. § 4 Abs. 3 Z 3 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung. Die Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Reifezeugnis ist auf der Grundlage der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen gegeben.

3. Die besondere Universitätsreife gemäß § 65 des Universitätsgesetzes 2002 ist wie folgt zu beurteilen:

a. Gemäß § 124a des Universitätsgesetzes 2002, sind in Analogie zu § 65 Abs. 2 die Bestimmungen der Universitätsberechtigungsverordnung – UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998, in der geltenden Fassung auch auf Europäische Abiturzeugnisse anzuwenden.

b. Sofern in Ausnahmefällen ein/e Inhaber/in nicht Bürger/in eines EU- bzw. EWR-Staates ist, hat sie/er gemäß § 65 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 die Erfüllung der studien-spezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung in dem Staat nachzuweisen, in dem das Europäische Abiturzeugnis ausgestellt wurde.

4. Auf das Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse gemäß § 63 Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. allenfalls gemäß § 4 Abs. 7 FHStG wird besonders hingewiesen. Wenn der Gegenstand Deutsch im Europäischen Abiturzeugnis aufscheint, ist diese Kenntnis damit nachgewiesen. Andernfalls müssten die Kenntnisse entweder zweifelsfrei vorliegen (z.B. Deutsch als Muttersprache) oder anders nachgewiesen werden.

5. Zum Zweck der Zulassung zum Studium wird geraten, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit derjenigen Universität bzw. mit der Leitung desjenigen Fachhochschul-Studienganges in Verbindung zu setzen, an der/dem voraussichtlich die Aufnahme eines Studiums angestrebt wird.
6. Diese Rechtslage ist mit 1. September 2005 in Kraft getreten.

Quelle: BMBWK-GZ 53.910/9-VII/11/2005